



INFORMATIONSBLATT

Qualifikationen der Leitungsfachkraft

Jeder Kindergarten/Hort hat über eine Leiterin oder einen Leiter zu verfügen. Als Leiterin oder Leiter kann nur eine Fachkraft¹ gem. § 3 Abs. 2 Z 1-4 WKGG angestellt werden, die

- eine **mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Bildungsarbeit** in einer institutionellen Bildungs- oder Betreuungseinrichtung für Kinder aufweist, wobei Schulunterrichtszeiten ausgenommen sind und
- eine **Management-Ausbildung** von mindestens 100 Unterrichtseinheiten absolviert hat.

Anrechnungen von Management-Ausbildungen

Teilanrechnungen von einzelnen Stunden werden nicht durchgeführt. Es werden lediglich **positiv absolvierte komplette Ausbildungen** angerechnet. Diese nachfolgenden Ausbildungen entsprechen der Management-Ausbildung § 3a Wiener Kindergartenengesetz – WKGG und sind **automatisch gleichgestellt**.

- Management/Leiter*innen-Ausbildung von Kindergarten Träger*innen:
 - Kinder in Wien
 - Kinderfreunde
 - Magistratsabteilung 10
 - St. Nikolausstiftung
- Studium Sozialmanagement in der Elementarpädagogik (FH-Campus Wien)
- Universitätslehrgang Elementarpädagogik (Uni Salzburg)
- Masterstudium Bildungswissenschaft (vormals Diplomstudium Pädagogik)
- Masterstudium Betriebswirtschaft
- Bachelorstudium Elementarbildung: Inklusion und Leadership²

Schulunterrichtszeiten sind ausgenommen!

Anrechnungen von Berufserfahrungen

Unter **institutionellen Bildungs- oder Betreuungseinrichtung** im Sinne des Wiener Kindergartenengesetzes sind zu verstehen: Kindergarten, Kindergruppe, Kinder- und Jugendhilfeträger, Schule-Nachmittagsbetreuung. Nur eine Berufserfahrung in diesen Einrichtungen kann angerechnet werden.

¹ Absolvent*innen in Kindergartenpädagogik/Elementarpädagogik, Sonderkindergartenpädagogik, Hortpädagogik, Sonderhortpädagogik

² Anbieter: Pädagogische Hochschule Wien, Kirchliche Pädagogische Hochschule Krems, Pädagogische Hochschule Niederösterreich